



CH-3003 Bern PUE;

POST CH AG

Kanton Appenzell I.Rh.  
Ratskanzlei  
Sekretariat  
Frau Wynona Tresch  
Marktgasse 2  
9050 Appenzell

E-Mail: wynona.tresch@rk.ai.ch

| Ratskanzlei Appenzell I.Rh. |               |
|-----------------------------|---------------|
| Eingang                     | 09. Sep. 2026 |
| Weiterleitung               |               |
| Erledigung                  |               |
| Datum                       |               |

Aktenzeichen: PUE-55-377

Bern, (Datum vgl. Datumsstempel der elektronischen Unterschrift)

## Gebührenverordnung Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Frau Tresch

Besten Dank für Ihre Rückmeldung und die Zustellung der geltenden sowie der im Rahmen der laufenden Vernehmlassung vorgesehenen Tarife. Gerne nehmen wir untenstehend wie folgt Stellung.

Das Preisüberwachungsgesetz ([PüG; SR 942.20](#)) erfasst Preise, d. h. in Geld ausgedrückte Tauschwerte von Waren und Dienstleistungen. Steuern (auch Gemengsteuern, solange der fiskalische Anteil der Abgabe dominiert), sind Abgaben, die der Einzelne dem Staat zu entrichten hat, kraft dessen Hoheitsgewalt. Sie stellen keine Preise für Waren oder Dienstleistungen dar, die der Kompetenz des Preisüberwachers unterstellt sind. Differenziert zu betrachten sind die Kausalabgaben, was eine kasuistische Prüfung durch die Preisüberwachung auf Basis von Eigenart und Charakter der in Frage stehenden Abgabe erfordert. Darüber hinaus nimmt der Preisüberwacher bei obligatorischen Meldungen regelmässig dann Stellung, wenn er aufgrund der Vergleichsmethode die vorgesehenen Regelungen dem Schweizer Vergleich unterziehen kann. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass der Preisüberwacher auch bestehende Preise und Gebühren überprüfen kann (Art. 13 Abs. 2 PüG). In diesem Sinne prüft der Preisüberwacher im Folgenden Ihre Eingabe.

## Einbürgerungsgebühren

In Bezug auf die Einbürgerungsgebühren stellen wir fest, dass im Rahmen der vorgesehenen Änderung von Art. 11 Abs. 1 der Verordnung über das Landrecht und das Gemeindebürgerrecht (VLG) eine generelle Erhöhung der Gebühren um 50 Prozent vorgesehen ist. Insbesondere soll die Gebühr für die Aufnahme einer ausländischen erwachsenen Person ab vollendetem 20. Altersjahr ins Landrecht von heute Fr. 1'000.– auf neu Fr. 1'500.– erhöht werden.

Preisüberwachung PUE  
Manuela Leuenberger-Mühlemann  
Einsteinstrasse 2  
3003 Bern  
Tel. +41 58 462 21 01  
manuela.leuenberger@pue.admin.ch  
<https://www.preisueberwacher.admin.ch/>



Wir können Ihnen diesbezüglich mitteilen, dass der Preisüberwacher im Jahr 2020 eine Marktbeobachtung zu den Gebühren der Kantone und Gemeinden für die Einbürgerung einer volljährigen Einzelperson durchgeführt hat (vgl. [Newsletter 02/20](#)), «Einbürgerungsgebühren: grosse kantonale Unterschiede»). Der Preisüberwacher gelangte dabei zum Schluss, dass unter konsequenter Einhaltung des Kostendeckungsprinzips die Gebühr für die Einbürgerung einer volljährigen Einzelperson die Grössenordnung von rund Fr. 1'000.– auf kantonaler Ebene bzw. von insgesamt Fr. 1'500.– für Kanton und Gemeinde nicht überschreiten sollte. An dieser Einschätzung hält der Preisüberwacher fest. Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang Art. 35 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz, BÜG; [SR 141.0](#)). Danach dürfen die im Zusammenhang mit Einbürgerungsverfahren erhobenen Gebühren höchstens kostendeckend sein. Einbürgerungsgebühren unterscheiden sich insofern von Abgaben, bei denen neben der Kostendeckung auch fiskalische Zwecke verfolgt werden dürfen. Eine Erhöhung sollte daher auf einem entsprechend ausgewiesenen, gebührenrelevanten Mehraufwand beruhen.

Die vorgesehene Erhöhung der Gebühr für erwachsene Bewerberinnen und Bewerber von Fr. 1'000.– auf Fr. 1'500.– entspricht einer Erhöhung um 50 Prozent. Damit würde bereits die kantonale Gebühr allein die vom Preisüberwacher ermittelte Grössenordnung von insgesamt Fr. 1'500.– für Kanton und Gemeinde erreichen. Gleichzeitig würde der vom Preisüberwacher für die kantonale Ebene als angemessen erachtete Schwellenwert von rund Fr. 1'000.– um Fr. 500.– bzw. 50 Prozent überschritten.

### **Beurkundungsgebühren**

Eine summarische Prüfung der Gebührenverordnung des Kantons Appenzell Innerrhoden, insb. des Artikels 21 Abs. 1, hat keinen offensichtlichen Hinweis auf einen Preismissbrauch gemäss Preisüberwachungsgesetz ergeben. Auf eine umfassende Prüfung und einen detaillierten Antrag zur Gebührenverordnung verzichtet der Preisüberwacher zurzeit. Das bedeutet, dass der Preisüberwacher diese Verordnung nicht ohne konkrete Hinweise zu einem späteren Zeitpunkt einer vertieften Prüfung unterzieht. Eine vertiefte Prüfung kann aber beispielsweise erfolgen, wenn sich in einem Punkt plötzlich konkrete Hinweise auf eine missbräuchlich hohe Gebühr ergeben würden oder sich die Verhältnisse wesentlich verändert haben. Je nach Ergebnis einer solchen Prüfung könnte der Preisüberwacher dem Kanton Appenzell Innerrhoden dann zu diesem Zeitpunkt beantragen, die Gebühren für die Zukunft entsprechend anzupassen.

### **Antrag des Preisüberwachers**

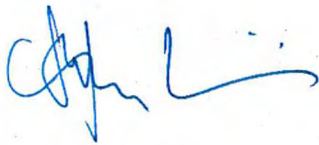
Gestützt auf Artikel 14 PÜG beantragt der Preisüberwacher Ihnen,

- von der vorgesehenen Erhöhung der Gebühr für die Einbürgerung einer volljährigen Einzelperson auf Fr. 1'500.– abzusehen und sicherzustellen, dass die Gebühr auf kantonaler Ebene die Grössenordnung von Fr. 1'000.– sowie die kumulierten Gebühren von Kanton und Gemeinde den Betrag von Fr. 1'500.– nicht überschreiten.

Sollte der Kanton an einer über diesem Schwellenwert liegenden Gebühr festhalten wollen, wäre aus Sicht des Preisüberwachers anhand einer nachvollziehbaren Kostenrechnung darzulegen, welcher konkrete, gebührenrelevante Aufwand mit der Behandlung eines entsprechenden Einbürgerungsgesuchs verbunden ist und inwiefern die vorgesehene Gebühr mit dem bundesrechtlich vorgeschriebenen Kostendeckungsprinzip vereinbar ist. Eine allgemeine finanzpolitische Zielsetzung bzw. die Verbesserung des Staatshaushalts vermag für sich allein eine Überschreitung der kostendeckenden Gebührenhöhe nicht zu begründen. Wir bitten Sie daher, unser Anliegen im laufenden Rechtsetzungsverfahren zu berücksichtigen und die vorgesehene Anpassung von Art. 11 Abs. 1 VLG entsprechend zu überprüfen.

Wir weisen Sie darauf hin, dass die zuständige Behörde den Antrag des Preisüberwachers in ihrem Entscheid aufzuführen und, falls sie dem Antrag des Preisüberwachers nicht folgt, in der Veröffentlichung ihren abweichenden Entscheid zu begründen hat (Art. 14 Abs. 2 PÜG). Danach sind alle Anforderungen gemäss Art. 14 PÜG erfüllt, damit die Gebührenverordnung nicht wegen eines formellen Mangels angefochten werden kann. Wir bitten Sie, uns Ihren veröffentlichten Entscheid zukommen zu lassen. Die Preisüberwachung behält sich vor, danach diese Stellungnahme zu publizieren.

Wir bedanken uns für Ihre Eingabe und verbleiben mit freundlichen Grüßen



Stefan Meierhans  
Preisüberwacher



Meierhans Stefan X9IB3X

07.09.2026

PREISÜBERWACHER / SURVEILLANT DES PRIX

Info: [admin.ch/esignature](mailto:admin.ch/esignature) | [validator.ch](mailto:validator.ch)